

Kennzeichnung von Erzeugnissen gemäß EG-Öko-Verordnung Nr. 834/2007

Werden Produkte mit Hinweisen auf die ökologische Landwirtschaft vermarktet, müssen diese gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) erzeugt/hergestellt und gekennzeichnet werden.

Nachfolgend werden die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung an die Kennzeichnung beschrieben. Diese Informationen dienen Ihnen als Hilfestellung bei der Gestaltung Ihrer Etiketten. Die Checkliste können Sie nutzen, um Ihre Etiketten selbst auf die Einhaltung der Anforderungen der EG-Öko-Verordnung an die Kennzeichnung zu überprüfen.

Kennzeichnung vorverpackter Bio-Lebensmittel

Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen müssen vorverpackte Bio-Lebensmittel gem. EG-Öko-Verordnung mit EU-Bio-Logo, Codenummer der Kontrollstelle, Herkunftsangabe, Name/Firma und Anschrift des Inverkehrbringers und zutatenbezogenen Bio-Hinweisen im Verzeichnis der Zutaten (sofern angegeben) gekennzeichnet werden.

Unter einem vorverpackten Lebensmittel versteht man eine Verkaufseinheit, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher oder an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden soll.

Der Begriff Bio-Lebensmittel bezeichnet Produkte mit uneingeschränkter Bio-Kennzeichnung, bei denen mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischem Landbau stammen und alle konventionellen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe der EG-Öko-Verordnung (Anhang VIII und IX der VO (EG) Nr. 889/2008) entsprechen.

EU-Bio-Logo

Das EU-Bio-Logo muss eine Mindestgröße von 9 mm (Höhe) zu 13,5 mm (Breite) aufweisen und kann im Verhältnis 1:1,5 beliebig vergrößert werden. Bei „sehr kleinen Verpackungen“ kann das EU-Bio-Logo ausnahmsweise auf eine Größe von 6 mm zu 9 mm reduziert werden. Da der Begriff „sehr kleine Verpackungen“ in der EG-Öko-Verordnung nicht definiert wurde, sind hilfsweise andere (gesetzliche) Vorgaben als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen.

Die Referenzfarbe des EU-Bio-Logos in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 und Green [50% Cyan + 100% Yellow]. Bei einem Einfarben-druck darf das EU-Bio-Logo in Schwarz-Weiß angegeben werden.

Wenn sich das EU-Bio-Logo nicht vom Hintergrund abhebt, muss eine Konturlinie verwendet werden.

Das EU-Bio-Logo darf auch mehrmals auf der Verpackung angebracht werden (z.B. auf verschiedenen Seiten des Produktes), ist jedoch einmal mit dem Pflichtblock (Codenummer der Kontrollstelle und Herkunftsangabe) zu versehen.

Auf unserer Homepage finden Sie einen Link zum Herunterladen des EU-Bio-Logos sowie zu weiteren Informationen und Gestaltungsrichtlinien.

Codenummer der Kontrollstelle

Bei der Kennzeichnung der Produkte ist immer die Codenummer der Kontrollstelle anzugeben, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung unternommen hat. In der Regel ist der letzte Aufbereitungsschritt das Anbringen der Etiketten. Sofern Sie letzter Aufbereiter sind, ist unsere Codenummer anzugeben. Diese lautet: DE-ÖKO-006.

Die Codenummer auf der Verpackung kann ggf. von der Codenummer der Kontrollstelle des Inverkehrbringers abweichen.

Es besteht die Möglichkeit, die Codenummer der Kontrollstelle des Inverkehrbringers zusätzlich zu nennen, z.B. in Verbindung mit der Firmenanschrift, solange sich die Codenummern eindeutig zuordnen lassen.

Geografische Herkunftsangabe

Die Herkunft ist der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich ein Produkt zusammensetzt.

Die EG-Öko-Verordnung lässt je nach Fall folgende Formen zu:

- "EU-Landwirtschaft" bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU;
- "Nicht-EU-Landwirtschaft" bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern;
- "EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft" bei Erzeugung der landwirtschaftlichen

Ausgangsstoffe zum Teil in der EU und zum Teil in einem Drittland; Sofern alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in demselben Land erzeugt wurden, kann die Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses Landes ersetzt werden, z.B. „Deutsche Landwirtschaft“ oder „Deutschland Landwirtschaft“. Länderkürzel (z.B. „DE-Landwirtschaft“) sind nicht zulässig.

Bis zu 2 Gewichtsprozent an Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in der Gesamtmenge können bei der Herkunftsangabe außer Acht gelassen werden.

Die Herkunft ist direkt unterhalb der Code-Nummer der Kontrollstelle und im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo anzubringen.

Verzeichnis der Zutaten

Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch sind. Dies kann durch Verwendung eines zutatenbezogenen Bio-Hinweises (z.B.: „Bio-Hartweizengrieß, Bio-Eier“) oder mittels der sog. Sternchenkennzeichnung (z.B.: „Hartweizengrieß*, Eier*“; *aus ökologischer Landwirtschaft“) erfolgen. Stammen sämtliche Zutaten aus ökologischer Landwirtschaft, ist auch ein pauschaler Hinweis (z.B. „Alle Zutaten stammen aus ökologischer Landwirtschaft“) möglich.

Salz und Wasser sind keine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs. Somit fallen sie nicht in den Geltungsbereich der EG-Öko-Verordnung und dürfen nicht mit Bio-Hinweis gekennzeichnet werden (z.B.: „Bio-Hartweizengrieß, Bio-Eier, Salz“).

Der rechtmäßige Einsatz der Zutaten liegt in der Verantwortung des Unternehmens.

Name und Anschrift des Inverkehrbringers

Auf der Produktverpackung sind Name oder Firma und Anschrift des Inverkehrbringers anzugeben, also des Unternehmens, das für das Produkt verantwortlich ist.

Verkehrsbezeichnung

Bio-Produkte müssen in der Verkehrsbezeichnung keinen Bio-Hinweis aufweisen. Diese Angabe ist freiwillig, wird jedoch empfohlen, um den Verbraucher so über die besondere Qualität des Produktes zu informieren. Gemäß EG-Öko-Verordnung gilt ein Produkt als Bio-Produkt, wenn EU-Bio-Logo oder sonstige Bio-Hinweise angegeben werden.

Beispiel zur Etikettierung

Ein ABCERT kontrolliertes Unternehmen produziert Spätzle aus Bio-Hartweizengrieß (Herkunft: Italien), Bio-Eiern (Herkunft: Deutschland) und Salz und etikettiert diese selbst.

Bio-Spätzle



DE-ÖKO-006
EU-Landwirtschaft

Zutaten: Bio-Hartweizengrieß, Bio-Eier, Salz

Fa. Spääätzle GbR, Spätzlestr. 7, D-70000 Eiserstadt

Verwendung von Verbandszeichen

Die Verwendung von Warenzeichen der Anbauverbände (Bioland, Demeter, Naturland u. a.) setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Bitte informieren Sie sich bei den Anbauverbänden direkt über die jeweiligen Kennzeichnungsvorgaben.

Verwendung des Bio-Siegels

Bio-Produkte können ebenfalls mit dem nationalen Bio-Siegel gekennzeichnet werden. Vorschriften für die Verwendung des Bio-Siegels, Vorlagen und weitere Informationen erhalten Sie beim Zeichengeber direkt:



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 512 – Informationsstelle Bio-Siegel

Deichmanns Aue 29

53168 Bonn

Tel.: 0228 /68 45 - 33 55

Fax: 0228 /68 45 - 29 07

bio-siegel@ble.de

www.bio-siegel.de

Kennzeichnung von Produkten mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau

Kennzeichnung von Umstellungsware

Umstellungsware muss durch alle Handelsstufen hindurch eindeutig von anerkannter Ware unterscheidbar sein. Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten. Für die Kennzeichnung von Umstellungsware ist folgender Wortlaut zwingend vorgeschrieben: "Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau".

Die Codenummer der Kontrollstelle ist verbindlich anzugeben. Das EU-Bio-Logo darf bei Umstellungsware nicht verwendet werden.

Kennzeichnung von Produkten aus Wildfang/-jagd und Produkte mit Einzelzutaten aus ökologischer Landwirtschaft

Bei verarbeiteten Lebensmitteln können einzelne Zutaten im Zutatenverzeichnis mit einem Bio-Hinweis versehen werden, auch wenn die Bio-Zutaten unter 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs liegen. Voraussetzung ist, dass das Lebensmittel überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist.

Auch verarbeitete Erzeugnisse der Jagd oder der Fischerei können im Verzeichnis der Zutaten und – im Gegensatz zu Produkten mit Einzelbiozutaten – zusätzlich im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung mit »Bio« bezeichnet werden, sofern diese Erzeugnisse als Hauptzutat ein Erzeugnis der Jagd oder Fischerei enthalten und alle weiteren landwirtschaftlichen Zutaten aus ökologischer Landwirtschaft stammen.

In beiden Fällen sind die allgemeinen Vorschriften der EG-Öko-Verordnung für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel einzuhalten (u.a. Trennung von ökologischen und nicht-ökologischen Produkten auf allen Verarbeitungsstufen, ausschließliche Verwendung zulässiger Lebensmittelzusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe). Es darf auf die ökologische Produktion nur im Zusammenhang mit den

ökologischen Zutaten Bezug genommen werden.

Der Gesamtanteil der Bio-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ist im Zutatenverzeichnis anzugeben (z.B.: „Gesamtanteil der ökologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs: 86,5 %“ oder sinngemäß).

Generell gilt für die Etikettierung und Kennzeichnung von verarbeiteten Lebensmitteln aus Wildfang/-jagd und Produkten mit Einzelzutaten aus ökologischer Landwirtschaft:

1. Eine ökologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nicht ökologischen Zutat oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.
2. Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch sind.

Kennzeichnung von Futtermitteln und Heimtierfuttermitteln

Die Vorschriften zur Kennzeichnung von Futtermitteln und Heimtierfuttermitteln sind detailliert in den jeweiligen Informationsblättern beschrieben. Diese finden Sie auf unserer Homepage.

Etikettenprüfung

Gerne können Sie uns Ihre Etiketten auch zur Prüfung gem. EG-Öko-Verordnung zukommen lassen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass eine sorgfältige Prüfung mit Zeitaufwand verbunden ist und wir deshalb eine geringe, aufwandsbezogene Gebühr verrechnen (gem. Leistungsverzeichnis).

Bitte tragen Sie auch dafür Sorge, dass Ihre Etiketten den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorgaben genügen. Diese werden von uns als Bio-Kontrollstelle nicht überprüft.

Weitere Informationen und Gestaltungsrichtlinien erhalten Sie auf unserer Homepage oder unter http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de.

Checkliste zur Überprüfung von Etiketten

Kennzeichnung	Anforderungen zur Kennzeichnung vorverpackter Bio-Lebensmittel
Name und Anschrift des Inverkehrbringers	<input type="checkbox"/> Name und Anschrift des Inverkehrbringers werden angegeben.
Codenummer der Kontrollstelle	<input type="checkbox"/> Die Codenummer wird angegeben und erfolgt in der amtlich vorgegebenen Schreibweise (z.B. „DE-ÖKO-006“; Großbuchstaben mit Bindestrichen). <input type="checkbox"/> Es wird die Codenummer der Kontrollstelle angegeben, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung unternommen hat.
Herkunftsangabe	<input type="checkbox"/> Die Herkunftsangabe wird direkt unterhalb der Codenummer der Kontrollstelle und im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angegeben. <input type="checkbox"/> Die Herkunftsangabe entspricht der tatsächlichen Herkunft der Ausgangsstoffe.
EU-Bio-Logo	<input type="checkbox"/> Das EU-Bio-Logo wird in der Mindestgröße von 9 mm (Höhe) zu 13,5 mm (Breite) dargestellt (bzw. bei „sehr kleinen Verpackungen“ 9 mm zu 6 mm). Das Verhältnis beträgt 1:1,5. <input type="checkbox"/> Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 und Green [50% Cyan + 100% Yellow]. Bei einem Einfarbindruck wird das EU-Bio-Logo in Schwarz-Weiß angegeben. <input type="checkbox"/> Weitere Informationen und Gestaltungsrichtlinien (abrufbar unter unserer Homepage oder direkt unter http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de) wurden berücksichtigt.
Verzeichnis der Zutaten (sofern lebensmittelrechtlich erforderlich)	<input type="checkbox"/> Im Verzeichnis der Zutaten wird angegeben, welche Zutaten ökologisch sind. <input type="checkbox"/> Sämtliche Zutaten entsprechen den Anforderungen der EG-ÖKO-VO (gem. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Anhang VIII bzw. IX).
Kennzeichnung	Anforderungen zur Kennzeichnung von Produkten mit Einzelbiozutaten/Wilderzeugnissen
Name und Anschrift des Inverkehrbringers	<input type="checkbox"/> Name und Anschrift des Inverkehrbringers werden angegeben.
Codenummer der Kontrollstelle	<input type="checkbox"/> Die Codenummer der Kontrollstelle des letzten Aufbereiters wird in der amtlich vorgegebenen Schreibweise angegeben.
EU-Bio-Logo	<input type="checkbox"/> Das EU-Bio-Logo wird nicht angegeben.
Verzeichnis der Zutaten	<input type="checkbox"/> Zutatenbezogene Bio-Hinweise erfolgen ausschließlich im Zutatenverzeichnis (bei Produkten mit Erzeugnissen der Jagd/Fischerei zusätzlich Bio-Hinweis im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung möglich). <input type="checkbox"/> Der „Gesamtanteil der ökologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs“ wird aufgeführt.
Weitere Bemerkungen/Hinweise	

Beispiele zur Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Beispiel Produkt/Produktgruppe	Code-Nummer	EU-Bio-Logo	Herkunftsangabe	Mögliche Kennzeichnungen		
Öko-Müsli mit Sonnenblumenkernen, 500g-Einzelhandelsgebilde	!	!	!	 DE-ÖKO-006 EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft		
Öko-Backwaren im Verkaufsregal, Herkunft der Rohstoffe Deutschland/Übersee	!	~	~			
Öko-Flockenmischung Big Bag, Herkunft Deutschland	!	~	~	 DE-ÖKO-006 Deutsche Landwirtschaft	 DE-ÖKO-006 EU-Landwirtschaft	
Öko-Möhren 10-kg-Kiste, Herkunft Deutschland	!	Bei Abgabe an gemeinschaftl. Einrichtung: ! Ansonsten: ~	~			
Öko-Kartoffeln 2,5 kg-Gebinde Einzelhandel, Herkunft Deutschland	!	!	!			
Öko-Leberwurst im Glas 250g mit feinen Gewürzen, Herkunft Fleisch: Deutschland, Herkunft Gewürze: EU (Gewürz-Anteil Nicht-EU < 2%)	!	!	!	 DE-ÖKO-006 Deutsche Landwirtschaft	 DE-ÖKO-006 EU-Landwirtschaft	 DE-ÖKO-006 EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft
Öko-Lachs, europäische Aquakultur Einzelhandelsgebilde	!	!	!	 DE-ÖKO-006 EU-Landwirtschaft		
Öko-Bananen aus Ecuador Einzelhandelsgebilde (eingeschweißt und etikettiert)	!	~	~	 DE-ÖKO-006 Nicht-EU-Landwirtschaft		
Sardinen in ökologischem Olivenöl, Herkunft Spanien	!	X	~	(Herkunftsauslobung ohne EU-Bio-Logo möglich)		
Apfelsaft aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau	!					
Öko-Kosmetikprodukte	X					
Basismüsli mit ökologischen Nüssen	!					
Heimtierfuttermittel	!					

! = Pflicht **~** = fakultativ **X** = nicht zulässig